



## **Weisungen über die Spezialfinanzierung Sport betreffend Beiträge an Leistungszentren**

Gestützt auf Art. 31 lit. a der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung) vom 7. Juli 2015

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 11. Januar 2016

---

### **Art. 1 Ausrichtung von Beiträgen an Leistungszentren**

<sup>1</sup> An regionale und nationale Leistungszentren im Kanton Graubünden, welche im Nachwuchskonzept des nationalen Verbandes vorgesehen sind und in einer gültigen "Verfügung betreffend der J+S-Nachwuchsförderung" durch das Bundesamt für Sport bestimmt wurden, können Beiträge ausgerichtet werden.

<sup>2</sup> Der Sitz sowie die Haupttätigkeit des Leistungszentrums müssen im Kanton Graubünden sein.

<sup>3</sup> Diese Beiträge dienen zur Finanzierung von Trainer- und Betreuungskosten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Leistungszentrums stehen.

### **Art. 2 Einreichung und Behandlung der Gesuche**

#### **a) Adressat**

<sup>1</sup> Beitragsgesuche und Unterlagen sind bei der im entsprechenden Gesuchsformular angegebenen Stelle einzureichen.

#### **Art. 3 b) Beilagen**

<sup>1</sup> Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Kaderliste inklusive Förderstufe (Card-Stufe von Swiss Olympic);
- b) Trainerliste inklusive Ausbildungsstufe;
- c) Jahresprogramm;
- d) Letzte Jahresrechnung.

#### **Art. 4 c) Eingabefrist**

<sup>1</sup> Beitragsgesuche sind bis 30. April einzureichen (Poststempel- respektive E-Maildatum massgebend).

<sup>2</sup> Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

**Art. 5 d) Entscheid über die Ausrichtung von Beiträgen an Leistungszentren**

<sup>1</sup> Die Regierung entscheidet über die Höhe der Beiträge.

<sup>2</sup> Der Entscheid wird den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt.

**Art. 6 e) Bemessungsgrundlage**

<sup>1</sup> Die Ermittlung des Beitrags an Leistungszentren des Kantons Graubünden erfolgt aufgrund der vom Bundesamt für Sport herausgegebenen Liste der ausbezahlten J+S-Nachwuchsförderungsbeiträge (NG7) des vergangenen Trainingsjahres.

<sup>2</sup> Neue Leistungszentren können mit Anschubfinanzierungen unterstützt werden.

**Art. 7 f) Bekanntgabe der jährlichen Beiträge an Leistungszentren**

<sup>1</sup> Die Beitragsempfängerinnen beziehungsweise -empfänger haben die jährlichen Beiträge des Kantons Graubünden in ihrer Jahresrechnung bekannt zu geben.

**Art. 8 Auflage**

<sup>1</sup> Die Ausrichtung von Beiträgen an Leistungszentren ist verbunden mit der Auflage, die Marken „graubündenSPORT“ und „Swisslos“ in geeigneter Weise zu präsentieren. Entsprechende Druckvorlagen oder Banner sind bei der im entsprechenden Gesuchsformular angegebenen Stelle erhältlich.

**Art. 9 Beschwerde**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der Regierung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7001 Chur, erhoben werden.